



## Hilfestellung zur Auswahl von erforderlichen Rettungsgeräten und Begriffsdefinitionen für geeignetes Personal vom 6. Oktober 2018

Unterschiedliche Arbeitssituationen insbesondere bei Arbeiten mit Absturzgefahr, welche als „gefährliche Arbeiten“ klassifiziert werden, erfordern vom Arbeitgeber bzw. Unternehmer die Bereitstellung besonderer Geräte und geschulter Mitarbeiter, um in Notfallsituationen angemessen reagieren zu können. Im Folgenden positioniert sich der Fach- und Interessenverband für seilunterstützte Arbeitstechniken e.V. (FISAT) zu der Frage, welches Personal mit welchen Qualifikationen und basierend auf welchen rechtlichen Vorgaben in bestimmten Arbeitssituationen vorgehalten werden sollte.

### Rechtliche Hintergründe

Laut § 5 ArbSchG hat der Unternehmer durch eine Beurteilung zu ermitteln, welche Gefährdungen und Risiken für seine Beschäftigten in Zusammenhang mit deren Arbeit entstehen können. Die Ergebnisse einer Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren, die Schutzmaßnahmen festzulegen sowie die Ergebnisse einer Überprüfung der Wirksamkeit der definierten Schutzziele festzuhalten.

Diese Forderung stellt der Gesetzgeber in der BetrSichV (§ 3) ebenfalls auf und in der zweiten Säule des dualen Arbeitsschutzsystems findet sich diese Forderung bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention wieder.

Insbesondere der III. Abschnitt der DGUV Vorschrift 1, Erste Hilfe konkretisiert dabei, was der Unternehmer unter Anderem zu leisten verpflichtet ist:

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.

Aussagekräftiger ist hierzu die DGUV Regel 100-001 unter Punkt 4.6.1:

„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.“

Zu den Einrichtungen und Sachmitteln gehören insbesondere Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte, Transportmittel und Sanitätsräume.

Hierbei sind auch Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz der Helfer, z.B. persönliche Schutzausrüstungen in Form von Atemschutzgeräten, vorzusehen.

Das erforderliche Personal umfasst in erster Linie Ersthelfer und Betriebs-sanitäter sowie Mitarbeiter, die in der Handhabung von Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln unterwiesen sind.“

Selbst wenn wir uns heute allgemein auf ein gut funktionierendes Rettungswesen in Deutschland mit festgelegten Hilfsfristen verlassen können - und dies in der Regel auch tun - ist es im Notfall manchmal nicht ausreichend nur den Rettungsdienst oder die Feuerwehr unter der Notrufnummer **112** zu rufen.

Rettungsassistenten und zukünftig Notfallsanitäter sind medizinisch hochqualifiziertes Personal mit weitreichenden Befähigungen zur medizinischen Notfallversorgung von Patienten, jedoch beinhaltet die Ausbildung keine Rettungsmaßnahmen an gefährlichen Orten, wie z.B. Notfallstellen an hoch gelegenen Arbeitsplätzen. Auch die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz wie Auffanggurte und Verbindungsmittel werden vom Rettungsdienst nicht vorgehalten. Hierfür wiederum ist jedoch die Feuerwehr im Normalfall bis zu einer Höhe von 30 m ausgerüstet und hält auch dafür notwendige Rettungsmittel (Drehleiter, Schleifkorbtragen, Flaschenzüge, Sicherungsseile usw.) vor. Darüber hinaus gehende Einsatzorte sind speziell dafür ausgebildeten und ausgerüsteten

Seite 1/6

#### FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.

**SITZ**  
Berlin  
**PRÄSIDENT**  
Eric Kuhn  
**GESCHÄFTSSTELLE**  
Plautstraße 80, 04179 Leipzig  
**Fon** +49 (0)341 55 019 092  
**Fax** +49 (0)341 55 019 093  
**E-Mail** info@fisat.de · www.fisat.de

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Leipzig  
**BLZ** 860 555 92 **Konto** 1 090 053 300  
**BIC (SWIFT):** WELA DE8L  
**IBAN:** DE23 8605 5592 1090 0533 00

**VEREINSREGISTER**  
Amtsgericht Charlottenburg  
**Vereins-Nr.:** 17757 Nz  
**STEUERNUMMER**  
232/140/14955



Höhenrettungsgruppen vorbehalten. Allerdings verfügt nicht jede örtliche Feuerwehr über eine derartige Sondereinheit. Die Standorte solcher Gruppen sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.forum.hoehenretter-online.de/online-karte>

Sowohl für den Rettungsdienst als auch für die Feuerwehren gilt grundsätzlich bei allen Szenarien - Eigenschutz geht vor Menschenrettung.

Als Fazit kann daraus gezogen werden, dass insbesondere bei exponierten und hoch gelegenen Arbeitsplätzen zuerst der Unternehmer in der Pflicht steht bei auftretenden Notfallsituationen dafür Sorge zu tragen, dass der Verunfallte sicher, schonend, patientengerecht und schnell durch qualifiziertes Personal mittels geeigneter Rettungsgeräte an den nächstgelegenen, durch den öffentlichen Rettungsdienst sicher erreichbaren Ort verbracht wird.

### **Wie kann der Unternehmer seinen Pflichten gerecht werden?**

Auf diese Frage gibt es keine allgemeingültige Antwort, denn erst eine qualifizierte Gefährdungsermittlung, die stark von den auszuführenden Arbeiten und dem jeweiligen Arbeitsort abhängig ist und die auch den Notfall berücksichtigt, kann Aufschluss geben.

Zuerst müsste die Forderung erfüllt sein, ausgebildete Ersthelfer vorzuhalten. Dies ist relativ einfach erreichbar, indem eine ausreichende Anzahl betrieblicher Ersthelfer bei einer von der DGUV ermächtigten Stelle dazu ausgebildet wird. An einem hoch gelegenen Arbeitsplatz, an dem zwei Personen zusammen unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz oder Verwendung von seilunterstützten Zugangsverfahren tätig sind, reicht es nicht aus, nur einen ausgebildete Ersthelfer einzusetzen. Aus diesem Grund fordert der FISAT seit jeher einen gültigen Nachweis der Ersten Hilfe als Zulassungs-voraussetzung für Prüfungen oder Wiederholungsunterweisungen aller Niveaus. Zusätzlich ist zu beachten, dass Hilfe nur dann effizient erfolgen kann, wenn die nötigen Mittel zur richtigen Zeit am richtigen Ort vorhanden sind.

Über weitere Qualifikationen des Personals und die erforderliche Ausrüstung gibt in erster Linie die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung Aufschluss. Als Hilfsmittel dient hier ebenfalls die DGUV Vorschrift 1, welche unter § 27 festlegt, dass z.B. ab 100 Beschäftigten auf einer Baustelle ein Betriebsarzt (dessen Ausbildung ist ebenfalls in § 27 unter (3) geregelt) vorgehalten wird und dass ab 50 Beschäftigten auch ein eigener Sanitätsraum notwendig ist. In Bezug auf vorzuhaltendes Material konkretisiert die DGUV Regel 100-001:

„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.“

Rettungsgeräte kommen zum Einsatz, wenn bei besonderen Gefahren technische Maßnahmen erforderlich sind, z.B. bei Gefahrstoffunfällen, der Höhenrettung oder der Rettung aus umschlossenen Räumen. Rettungstransportmittel, z.B. Krankentragen, dienen dem sachkundigen, schonenden Transport Verletzter vom Ort des Geschehens zur weiteren Versorgung. In Betrieben, in denen der öffentliche Rettungsdienst, der im Rettungsfahrzeug eine Krankentrage mitführt, in jedem Fall ungehindert seine Aufgaben am Notfallort durchführen kann, kann es sich erübrigen, betriebseigene Mittel vorzuhalten. Ansonsten hat der Unternehmer geeignete Rettungstransportmittel dort zur Verfügung zu stellen, wo es der Betrieb erfordert. Zum Beispiel an Stellen, an denen der Verletzte nicht direkt am Ort des Geschehens vom öffentlichen Rettungsdienst übernommen werden kann oder an Unfallorten, die für Krankentragen nicht zugänglich sind - völlig unabhängig von der Stärke des dort eingesetzten Personals oder der Betriebsgröße. Der Unternehmer hat die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass angemessen auf die jeweilige Situation reagiert werden kann.

Als Hilfestellung werden folgende Verfahren mit zugehörigen Qualifikationen und Ausbildungsinhalten definiert:

### **Benutzer von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)**

Als letzte Kategorie der möglichen Schutzmaßnahmen kennt der Gesetzgeber die „Individuelle Schutzmaßnahme“. Vorher sollten „Organisatorische und Technische Schutzmaßnahmen“ bereits in Erwägung gezogen worden sein. Als Individuelle Schutzmaßnahme gegen Absturz dient z.B. die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, bestehend aus Auffang- oder Haltegurt mit den

entsprechenden Verbindungsmitteln und ggf. mit falldämpfenden Elementen. Die Anforderungen und Schutzziele dazu sind der DGUV Regel 112-198 und für Haltegurte der DGUV Information 212-870 zu entnehmen.

Als Nutzer kommen Beschäftigte aus allen möglichen Gewerken für gelegentliche Arbeiten in Frage. Gesetzgeber und Unfallversicherungsträger haben es leider versäumt, eine klar definierte Ausbildung für die Benutzung und den allgemeinen Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz zu regeln. So werden lediglich eine zeitlich undefinierte Unterweisung mit wenigen Mindestthemen und bedarfsgemäße Übungen gefordert. Zumindest wurde festgelegt, dass diese Unterweisung vor der ersten Benutzung zu erfolgen hat und nach Bedarf, jedoch aber mindestens einmal jährlich wiederholt werden muss. Die für die Gesamtausbildung (Unterweisung) aufgewendeten Zeiten variieren in der Praxis zwischen 4 und 16 Stunden.

Für den Unterweisenden sind zwar einige Anforderungen skizziert, ein Nachweis der Befähigung jedoch muss nicht erbracht werden. Hierauf sollte der auswählende Unternehmer mehr Augenmerk richten, schließlich trägt er auch die Verantwortung bei einem Auswahlverschulden (§ 278 BGB) und der Rechtsprechung ist es egal, welche wirtschaftlichen Überlegungen dabei in Betracht gezogen wurden. Im Übrigen gilt das Phänomen auch schon für die Materialauswahl der Ausrüstung, da meist die Einkaufsabteilungen das letzte Wort sprechen und nicht die Nutzer, wie vorgesehen.

Es ist nicht verwunderlich, dass bei rund 70% aller Anwender von PSAGa eklatante Sicherheitsfehler zu vermerken und trotz der Nutzung der Ausrüstungen immer wieder vermeidbare Absturzunfälle zu beklagen sind. Häufig sind falsche bzw. ungeeignete Materialien im Einsatz oder den Benutzern fehlt das entsprechende Hintergrundwissen.

Letztlich wird auch gerne übersehen, dass in Art. 6.1.9 der DGUV Regel 112-198 folgender Satz vermerkt ist:

„Für den Fall eines Sturzes ist durch geeignete Maßnahmen eine unverzügliche Rettung zu gewährleisten. Durch längeres bewegungsloses Hängen im Auffanggurt können Gesundheitsgefahren auftreten.“

Eine unverzügliche Rettung kann jedoch nur der anwesende Kollege gewährleisten, vorausgesetzt er verfügt über die notwendigen Hilfsmittel und weiß, wie zu reagieren ist. Die Anforderungen hierfür sind der DGUV Regel 112-199 zu entnehmen. Diese fordert ebenfalls die Notwendigkeit der Ermittlung möglicher Gefährdungen in speziellen Rettungssituationen und die Minimierung vorhandener Risiken auf ein unvermeidliches Maß.

Im Falle eines abgestürzten und in einem Verbindungsmittel hängenden Anwenders ist ein Rettungsgerät mit Hubfunktion nötig, um das belastete Verbindungsmittel entlasten und lösen zu können. Erst dann kann der Verunfallte zu Boden abgelassen werden. Und hier hapert es in vielen Fällen, weil die Anwender zwar im Umgang mit PSAGa unterwiesen werden, jedoch eine Schulung für den Notfall nicht gewährt (meist nicht bestellt) wird und/oder nötiges Material nicht vorhanden ist. Dabei reicht es aus, wenn Beschäftigte, die beispielsweise an fest montierten Steigleitern unter Einsatz von PSAGa arbeiten, in den dafür vorgesehenen Rettungsmaßnahmen geschult sind und das Material dafür mitführen. Dies hat nichts mit Höhenrettung zu tun, sondern ist als Sofortmaßnahme der Kollegenrettung einzustufen und sollte so selbstverständlich sein, wie der Erste Hilfe Kurs.

Rettungsmaßnahmen müssen so gestaltet sein, dass ein Verbringen des Verunfallten auf die nächstgelegene sichere und auch für Hilfskräfte erreichbare Ebene ermöglicht wird.

Je komplexer der Zustieg zu einem Arbeitsplatz wird, umso detaillierter muss auch die Schulung der Anwender sein, um den gesteigerten Anforderungen Rechnung tragen zu können.

### **Wofür ist ein Höhenarbeiter (Anwender von Seilzugangs- und Positionierungstechniken, z.B. nach FISAT) qualifiziert?**

Die Mindestanforderungen an Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen als Arbeitsmittel sind in der Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 1, Pkt. 3 definiert und werden in der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 3 konkretisiert. Der Befähigungsnachweis stellt lediglich eine Zusatzqualifikation dar, um Arbeitsplätze mit Seilzugangs- und

Positionierungstechniken (SZP) erreichen zu können, die mit herkömmlichen Mitteln schwer oder nicht zugänglich sind. Da die zu erreichenden Arbeitsplätze unterschiedlichen Anforderungen und Schweregraden unterliegen, existieren drei aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen. Für vertikal und einfach zu erreichende Stellen, entweder mit Zugang von oben oder auch von unten, ist die Qualifikationsstufe Level 1 ausreichend. Für anspruchsvollere Techniken und um horizontal zugängliche Stellen zu erreichen, dient der Level 2. Alle Einsätze werden durch einen Aufsichtführenden Höhenarbeiter Level 3 vor Ort geleitet, der in seiner Ausbildung neben zusätzlichen Techniken (z.B. diagonale Zugangstechniken) auch Teamführung und Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung vermittelt bekommt. Er ist für die Sicherheit des eingesetzten Teams verantwortlich. Die gegenseitige Kameradenrettung ist integraler Bestandteil der einzelnen Ausbildungsschritte. Damit sind die jeweiligen Anwender, ihrem Level entsprechend, auch in der Lage mit den eingesetzten Mitteln einen Teamkollegen in Notsituationen unverzüglich und sicher zu Boden zu bringen. Zusätzliche Rettungsmittel sind dafür nicht erforderlich.

Die Ausbildung pro Level beträgt 32 bis 36 Stunden und wird am Ende durch einen unabhängigen Prüfer in Theorie und Praxis (Umfang rund 6 Stunden) zertifiziert. Für die Qualifikationsstufe Level 3 wird zusätzlich die Fähigkeit zur Erstellung einer Einsatzplanung inklusive spezifischer Gefährdungsermittlung geprüft. Die Voraussetzungen für Anwender und die Prüfungsinhalte sind den öffentlich zugänglichen Prüfungsordnungen der Verbände, z.B. des FISAT, zu entnehmen. Ein Aufsichtführender Höhenarbeiter hat somit ca. 100 Stunden Ausbildung mit 3 Erfolgskontrollen und mindestens 12 Monaten seiltechnischer Erfahrung hinter sich.

Eventuell zusätzlich auftretenden Gefährdungen beim Zugang (z.B. bei der Benutzung von Steigleitern) oder für den Fall einer Evakuierung (z.B. einer Windenergieanlage) muss dennoch in Form einer gesonderten Unterweisung zur Benutzung von PSAgA und unter Berücksichtigung des eingesetzten Materials Rechnung getragen werden.

Jetzt könnte es auf der Hand liegen, derartig ausgebildetes Personal auch zur Rettung von PSAgA-Anwendern zu bestellen. Sicherlich würde dies technisch in vielen Fällen gelingen, doch liegt es formaljuristisch nicht im Aufgabenbereich eines Höhenarbeiters, planmäßig als Hilfeleistender für Notfälle vorgehalten zu werden.

Die Forderung der DGUV Regel 112-199 sieht eine Gefährdungsermittlung auch für Rettungssituationen vor und Höhenarbeiter Level 1 bis 3 sind darin nicht per-se geschult. Der Einsatz eventueller Seiltechniken erfordert darüber hinaus zwei ausgebildete Höhenarbeiter und die Anwesenheit eines Aufsichtführenden.

Im Schadensfall, z.B. nach einer missglückten Rettungsaktion müsste sich der bestellende Unternehmer vermutlich zumindest für kein Auswahlverschulden (durch Bestellung ungeeigneten Personals) verantworten. Bei intensiverer Betrachtung jedoch bleibt auch hier festzuhalten: ein Höhenarbeiter ist kein Höhenretter, weder im herkömmlichen, noch im nachstehend erläuterten Sinn. Das gilt auch umgekehrt.

Die Qualifikation eines Höhenarbeiters (auch Level 3) beschränkt sich auf die sicherheitstechnische Beurteilung der Situation und dem technischen Vermögen, eine handlungsunfähig am Seil hängende Person aufzunehmen und an einen für medizinisch ausgebildete Rettungskräfte sicher zugänglichen Bereich zu bringen. Nicht mehr und nicht weniger. Erfordern der Rettungsweg und/oder der Zustand einer in Not geratenen Person den Einsatz einer Trage oder bestimmter Immobilisationsmaßnahmen, wird der Ausbildungsstand schnell überschritten.

Ein Höhenarbeiter bewegt sich mit wenigen aufeinander abgestimmten Seileinstellvorrichtungen vorwiegend aktiv, also selbständig, am Seil auf und ab oder mit Verbindungsmitteln unter einer Struktur hängend horizontal zu seinem Arbeitsplatz. Dort angekommen hat er beide Hände frei, um mit den mitgeführten Werkzeugen die erforderliche Arbeit zu verrichten. Nach Beendigung der Tätigkeiten kann er seine Konzentration wieder auf das Zugangsverfahren richten und sich weiterbewegen oder neu positionieren. Darauf sind auch die antrainierten Rettungstechniken ausgelegt. Mit den vorhandenen, am Gurt befindlichen Materialien einen handlungsunfähigen Kollegen so schnell und sicher wie möglich aus dessen Seilsystem befreien und durch Nutzung des eigenen Systems sicher zu Boden bringen. Während der Rettung braucht der Höhenarbeiter beide Hände um den Abseilvorgang zu kontrollieren. Eine eventuell notwendige Betreuung des Rettenden wird dabei nachrangig behandelt. Ziel ist es, den Verunfallten schnellstmöglich und sicher

an einen für den Rettungsdienst erreichbaren Ort zu verbringen, da ihm am Seil hängend weitere Schädigungen drohen.

Gänzlich anders verfahren Höhenretter, deren Hauptaugenmerk auf der Versorgung und Betreuung des Hilfsbedürftigen liegt. Hier verläuft jede Rettungsaktion passiv durch ein Team von Rettern und einen Begleiter des sitzenden oder liegenden Patienten. Dieser wird in ein Seilsystem eingebunden und jegliche Auf- oder Abwärtsbewegungen werden durch das unterstützende Team gesteuert. Dem begleitenden Retter verbleibt im Regelfall nur ein begrenzter Aktionsradius, um sich selbst kurz nachpositionieren zu können. Ansonsten kann er sich vollumfänglich der Patientenversorgung widmen.

### **Was ist ein Höhenretter und was qualifiziert diesen?**

Den Höhenretter an sich gibt es im definierten Wortschatz nicht. Dieser Begriff hat sich umgangssprachlich entwickelt und wird, vermutlich auf Grund seiner Wortkraft und meist aus Unwissenheit, vielfach falsch interpretiert.

In Feuerwehreinheiten kennt man den Höhenretter und auch Einheiten der Höhenrettung, allerdings auch nur umgangssprachlich, da es sich korrekterweise um Einheiten für die „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“ (SRHT) handelt.

Da die technische Hilfeleistung und die Menschenrettung, landesrechtlich geregelt und größtenteils den Feuerwehren auferlegt ist, wobei die Möglichkeiten der meisten Wehren höhentechnisch auf rund 30 m begrenzt sind, hat man in den letzten 10 bis 15 Jahren verstärkt derartige Einheiten ins Leben gerufen. Hierfür wurden aus den Ergebnissen eines europäischen Projektes von Berufsfeuerwehren entsprechende Grundlagen definiert. Diese beinhalten technische und persönliche Voraussetzungen, Personalstärke, Ausbildungsinhalte sowie Rettungsarten. Dies erfolgte durch die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF) für SRHT. So gibt es für die Grundausbildung (SRHT 1) einen definierten Ausbildungsplan über 80 Unterrichtseinheiten mit der Fortbildungsverpflichtung von jährlich 72 Stunden zum Erhalt der Qualifikation. Die Grundausbildung erfolgt dabei meist dezentral in den Einheiten durch entsprechend geschulte Ausbilder. Die Ausbilder (SRHT 2) werden zentral, wieder im Umfang von 80 UE, am Institut für Brand- und Katastrophenschutz, Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge geschult und agieren am Standort auch als Einheitsführer. Die Personalstärke derartiger Gruppen für SRHT beträgt in der Regel 5 Mann, inklusive Einheitsführer. Als Zugangsvoraussetzungen verfügen die Bewerber über eine abgeschlossene feuerwehrtechnische Ausbildung sowie über eine medizinische Schulung als Rettungssanitäter (RS), Rettungsassistent (RA) oder Notfallsanitäter. Idealerweise verfügen sie auch über Grundkenntnisse aus der Bergrettung, dem Sportklettern, der Seilklettertechnik aus der Baumpflege oder auch aus dem Industrieklettern.

Die Ausbilder verfügen in der Regel noch über diverse Führungslehrgänge aus dem Feuerwehrdienst. Berufsfeuerwehrleute stehen jedoch für die private oder industrielle Nutzung als „Retter“ nicht zur Verfügung.

Die sicherheitstechnische und gesetzliche Komponente ist bei der Ausbildung überwiegend und verständlicherweise auf den Feuerwehrdienst bezogen und nicht auf die Anforderungen des Arbeitsschutzes in einer Arbeitgeber-Arbeitnehmer Beziehung. Darüber hinaus beinhaltet sie nur eingeschränkte Maßnahmen des seiltechnischen Zugangs sowie zur Kameradenrettung. Aus diesem Grund ist eine für spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen ausgebildete Person auch nicht als Höhenarbeiter im vorbezeichneten Sinn einsetzbar.

Zwischenzeitlich sind Einheiten zur speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen nicht mehr nur bei den Berufsfeuerwehren zu finden, sondern auch bei Freiwilligen Wehren oder im ehrenamtlichen Bereich von anderen Hilfsorganisationen, wie beispielsweise dem THW.

Auf Grund der oben genannten gesetzlichen Vorgaben und den daraus zu planenden Notfallmaßnahmen, sind in Kombination mit den drei etablierten Verfahren zur Rettung (PSAgA, SZP, SRHT) teils erhebliche Lücken für die Industrie und Gewerbetreibenden erkannt worden, die es zu schließen gilt.

So wurde bei verschiedenen Unternehmen aus der Höhenarbeitsbranche vorgebildetes medizinisches Personal, wie Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten, zu Höhenarbeitern Level 2 und 3 ausgebildet und durch eine überwiegend im theoretisch-gesetzlichen Bereich modifizierte SRHT-

Ausbildung zu „gewerblichen Höhenrettern“ qualifiziert. Dabei werden die aktiven aber auch passiven Arbeitsweisen geschult und trainiert. Deren Dienste wurden und werden auf Großbaustellen in Form sogenannter „Standby Rettungsteams“ der Industrie angeboten.

Es handelt sich hier um hochqualifiziertes Personal, welches medizinisch und technisch jederzeit in der Lage ist, auch schwerverletzte oder -erkrankte Notfallpatienten vor Ort zu versorgen und fachgerecht aus jeder erdenklichen Lage patientenorientiert zu evakuieren. Aus den unterschiedlichen Erfahrungen aus diversen Bereichen muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass die hier bezeichnete Ausbildungsstruktur und der Einsatz solcher Teams nur in einer Kräftestärke von mindestens 3 Mann inklusive eines Einheitsführers stattfinden kann und darf. Dass solche Leistungen nicht zu Aushilfslöhnen zu erhalten sind versteht sich von selbst. Leider sind die Inhalte derartiger Qualifizierungen nicht einheitlich und konkretisiert, sodass Leistungsfähigkeit, Ausstattung und Arbeitsweise dieser Rettungsteams teils eklatant voneinander abweichen.

Leider sind zwischenzeitlich auch Fälle bekannt, in denen Unternehmern schon Einheiten zur Sicherstellung der Rettung an komplexen Baustellen verkauft wurden, die aus Einzelpersonen bestehen oder deren Mitglieder ausschließlich über die Qualifikation Höhenarbeiter Level 1 verfügen. Nur mit den Kompetenzen eines Höhenarbeiters oder als Einzelperson kann und darf einem möglichen Worst-Case-Szenario nicht begegnet werden.

## **Fazit**

Arbeiten in Höhen und absturzgefährdeten Bereichen werden immer wieder stattfinden, da vor allem in Bauphasen teilweise keine oder ungenügende technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen realisiert werden können. Dafür werden dann Beschäftigte unter Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz zum Einsatz kommen müssen.

Der umsichtige und verantwortungsbewusste Unternehmer wird dafür den gesetzlichen Forderungen nach einer qualifizierten Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften nachkommen und sich umfassend über die Möglichkeiten von Schutzmaßnahmen informieren.

Basierend auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung und den abgeleiteten Erkenntnissen kann das eingesetzte Personal zielgerichtet unterwiesen werden. Mit der Zurverfügungstellung des notwendigen Materials und unter Berücksichtigung eventuell eintretender Notfälle, können Arbeiten sicher und fachgerecht erledigt werden.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung derart hohe Gefährdungen, dass das Personal umfangreich geschult werden muss und werden solche Arbeiten nur gelegentlich verrichtet, empfiehlt sich der Einsatz speziell ausgebildeten Personals wie Höhenarbeiter als Subunternehmer oder bei mehrmaligem Auftreten der ermittelten Gefahren die Qualifikation eigener Arbeitskräfte und die Anschaffung des erforderlichen Materials. Holen Sie sich Informationen von mehreren Anbietern und lassen Sie sich auch Qualifikationsnachweise vorlegen.

Betreiber von Anlagen der erneuerbaren Energien, wie z.B. Offshore-Windparks, haben dabei eine besondere Verantwortung. Diese ist insbesondere darin begründet, dass sich diese Arbeitsstätten teilweise weitab der gewohnten Infrastruktur befinden. Selbst die Vorhaltung medizinisch gut ausgebildeten Personals stellt nur eine imaginäre Sicherheit dar, wenn die Einsatzkraft vor Ort nicht an den Patienten kommt.

Durch die Verwendung des gesunden Menschenverstandes und der umfassenden Betrachtung eines Arbeitseinsatzes, insbesondere des Eintretens eines Notfalles, lassen sich viele Situationen mit akzeptablem Aufwand und damit auch wirtschaftlich regeln.